



Gesuch zur Erteilung eines Gastgewerbepatentes für einen Anlass

Art. 14 + 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (GWG)

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

Anlass:

Datum, Zeit: Beginn: Ende:

Ort der Bewirtung:

Veranstalter/in:

Verantwortliche Person: Tel:

(Adresse und E-Mail):

Rechnungsempfänger:

(Adresse):

Was tun Sie um übermässigen Alkoholkonsum und die Jugendschutzbestimmungen (16-18) einzuhalten?

.....
.....

Anzahl erwartete Besucher: (ab 100 Personen siehe Brandschutz)

(ab 1'000 Personen ist ein Konzept „Alkoholprävention“ einzureichen. Fachliche Unterstützung bieten die Sozialen Dienste Werdenberg, Fichtenweg 10, 9470 Buchs, Tel. 058 228 65 65)

Datum:

Unterschriften: Verantwortliche Person / Wirtschaftschef:

.....

➔ Beachten Sie bitte die Bestimmungen auf der Rückseite!

Das Patentgesuch ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Gams einzureichen.

Verfügung (wird durch die Gemeinderatskanzlei ausgefüllt)

1 Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

☐ mit Alkoholausschank ☐ ohne Alkoholausschank

2 Beginn der Schliessungszeit um Uhr.

3 **Auflagen und Bedingungen:** siehe Rückseite und beiliegende Merkblätter!

4 Gebühr total CHF (Festwirtschaftspatent CHF Verlängerung CHF)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an den Gemeinderat Gams erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

9473 Gams,

Der Gemeindepräsident:

Kopie geht an:

- Rechnungsempfänger
- Akten Kanzlei
- Feuerschutzamt
- Polizeistation Gams (bei grösseren Anlässen)

Der Gemeinderatsschreiber:

Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten, gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Ablehnung

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

Pflichten des Patentinhabers

Der Patentinhaber sorgt für Ordnung, insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

Wenigstens **drei alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Patentinhaber darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er darf Betrunkene sowie Personen, die mit einem Alkoholverbot oder einer Abstinenzverpflichtung belegt sind, keine alkoholischen Getränke abgeben. Auch Jugendlichen unter 16 Jahren darf er keine alkoholischen Getränke abgeben. Gebrannte Wasser dürfen nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. Seit dem 01. Mai 2002 sind die eidgenössischen Regelungen betreffend Abgabe von alkoholischen Getränken in Kraft. Der Bundesrat hat die revidierte Lebensmittelverordnung (abgekürzt LMV; SR 817.02) in Kraft gesetzt.

Der Patentinhaber muss dafür sorgen, dass genügend Hinweisschilder betreffend Abgabeverbot von alkoholischen Getränken aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren an den Abgabeorten angebracht werden. Im Übrigen müssen alkoholische Getränke deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekannt zu geben.

Litterung / Aktion für ein sauberes Gams

Die Veranstalter von Anlässen mit gastgewerblicher Tätigkeit werden angehalten, nach der Veranstaltung für die Sauberkeit auf dem Areal, den angrenzenden Liegenschaften und der entsprechenden Parkplätze (Postplatz, Löwenplatz, Marktplatz, etc.) zu sorgen. Der Gemeinderat Gams legt grossen Wert auf ein sauberes Erscheinungsbild der Gemeinde und nimmt die Veranstalter entsprechend in die Pflicht. Bei ungenügender Sauberhaltung werden die Kosten des Werkhofpersonal in Rechnung gestellt.

Brandschutz (AFS = Amt für Feuerschutz Kanton St. Gallen)

Sind bei Veranstaltungen Gasflaschen (z.B. für Gasgrill) im Einsatz so muss am Gerät eine gültige Vignette angebracht sein und die «Checkliste Veranstaltungen» ist ausgefüllt abzugeben (AFS Weisung W12).

Veranstaltungen ab 100 Personen in Gebäuden oder Zelten (AFS Weisung W7) benötigen eine brandschutztechnische Beurteilung durch die Gemeinde.

Veranstaltungen ab 500 Personen in Gebäuden oder ab 2'000 Personen in Zelten benötigen eine brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung durch das AFS (AFS Weisung W2). Die Bewilligung für das Gastgewerbepatent für einen Anlass wird unter Vorbehalt der brandschutztechnischen Bewilligung erteilt.

Zuständigkeit: Gesuche oder auch weitere Fragen sind an den Brandschutzfachmann der Gemeinde zu richten:

Armin Wessner, bauamt@gams.ch, 058 228 23 56.

Schutz vor dem Passivrauchen

¹ Das Rauchen ist in allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen verboten, ausgenommen in Rauchzimmern.

² Räume gelten als allgemein zugänglich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis offenstehen. Als allgemein zugänglich gelten insbesondere:

- a) Gebäude der öffentlichen Verwaltung;
- b) Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen;
- c) Kinder- und Jugendheime, Behinderteneinrichtungen sowie Betagten- und Pflegeheime;
- d) Schulen und andere Bildungseinrichtungen;
- e) Museen, Theater und Kinos;
- f) Sportstätten;
- g) Geschäfte und Einkaufszentren;
- h) gastgewerbliche Betriebe, einschliesslich Bars, Diskotheken, Kantinen und Besenbeizen;
- i) Messe- und Ausstellungsräume;
- j) Festzelte und Festwirtschaften.

³ Rauchzimmer sind **unbediente** Räume, die von anderen Räumen des Gebäudes und deren Belüftung und Entlüftung getrennt und als solche gekennzeichnet sind sowie keinem anderen Zweck dienen.

Hinweis

Dieses Patent für einen Anlass schliesst nicht die separat einzuholenden Bewilligungen für Tombola- und Lotto-Veranstaltungen ein.